



Kooperationsvertrag über die Praxistätigkeit

Bachelor-Studiengang
Architektur mit integrierter Praxis

BaAP

Im Rahmen des berufsorientierten Praxisprojekts der Hochschule wird die Praxistätigkeit an der nachfolgend bezeichneten Praxisstelle abgeleistet. Für die Durchführung vereinbaren die anschließend genannten Beteiligten den folgenden Vertrag.

Zutreffendes bitte ankreuzen

1. Praxisstelle

Kooperationspartner

Name/ Firma/ Büro

Anschrift

Straße Nr.

PLZ Ort

Bevollmächtigte/r

Graduierung, Name

Telefon

E-Mail-Adresse

2. Fachhochschule Mainz

Anschrift

Holzstraße 36 55116 Mainz

Telefon 06131 628 1211 Fax 06131 628 1210

3. Student/Studentin

persönliche Anschrift
Während der Praxisphase

Name, Vorname

Straße Nr.

PLZ Ort

Matrikelnr. Telefon

E-mail-Adresse

4. Dauer der berufs-
integrierten Praxisphase

Die Laufzeit des Kooperationsvertrags ist gem. Abs. 7.1 für mindestens ein Studiensemester (sechs Monate) zu vereinbaren und gegebenenfalls jeweils um komplette Semester zu verlängern. Der Vertrag beginnt in der Regel mit der Vorlesungszeit jeweils Anfang Oktober beziehungsweise Mitte März eines jeden Jahres.

Beginn am Ende am

Verlängerung bis Datum
Unterschrift

Verlängerung bis Datum
Unterschrift

Verlängerung bis Datum
Unterschrift

Verlängerung bis Datum
Unterschrift

Verlängerung bis Datum
Unterschrift

5. Grundlagen

- (1) Das Praxisprojekt ist Bestandteil des Bachelor-Studiums am Fachbereich Technik der Fachhochschule Mainz (FH). Für die Dauer der Praxistätigkeit bleibt der/ die Studierende Mitglied der FH.
- (2) Das Praxisprojekt wird auf der Grundlage der Ordnung für das Praxisprojekt der Bachelor-Studiengänge Architektur und Architektur mit integrierter Praxis im Fachbereich Technik (PraxO-BaA-BaAP) der FH vom 13.06.2012 durchgeführt.
- (3) Die Studierenden gelten nicht als Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Somit unterliegen sie an der Praxisstelle nicht den Betriebsverfassungs- oder der Personalvertretungsgesetzen. Ungeachtet dessen sind sie an die Ordnung und Regelungen der Praxisstelle gebunden.
- (4) Für die Dauer der befristeten Praxistätigkeit ist jede entgeltliche oder die Praxistätigkeit beeinträchtigende Nebenbeschäftigung nur mit Zustimmung der Praxisstelle zulässig.

6. Ausbildungsziel und Zweck

- (1) Das Praxisprojekt wird als eine von der Hochschule fachlich begleitete Studienleistung durchgeführt. Sie beinhaltet eine qualifizierte und studienrelevante Praxistätigkeit an der Praxisstelle, den Praxisbericht gemäß der Absätze 7.2 und 8.1 und seine Präsentation im Rahmen eines hochschulinternen Kolloquiums gemäß Absatz 9.2.
- (2) Ausbildungsziel und Zweck der Praxistätigkeit richten sich nach den Zielvorstellungen des § 2 PraxO-BaA-BaAP. Die Praxisstelle ist berechtigt, Vorschläge zu Aufgabengebiet und Inhalt des Praxisprojekts zu unterbreiten.

7. Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle bestätigt ihre Eignung im Sinne des Ausbildungsziels und erklärt, die geregelte Durchführung der Praxistätigkeit zu gewährleisten.
- (2) In Kooperation mit der FH bietet die Praxisstelle den Studierenden Gelegenheit zur geordneten selbstständigen Bearbeitung des Praxisberichts und unterstützt sie darin durch sachgemäße Unterrichtung im Rahmen der Zielvereinbarung. Der von dem/ der Studierenden formulierte und mit Praxisstelle und Hochschule abgestimmte Projektgegenstand, die Zielvereinbarungen für die Praxistätigkeit sowie Inhalt und Umfang des Praxisberichts sind spätestens nach einem Drittel der Praxistätigkeit auf dem Formblatt der Hochschule PraxO-BaA-BaAP, Anlage 1 aktenkundig zu machen.
- (3) Die Praxisstelle benennt eine geeignete Person zur fachlichen Betreuung des oder der Studierenden, die über die entsprechend qualifizierte Berufsbefähigung verfügt, Weisungsbefugnis gegenüber den Studierenden besitzt und für sie regelmäßig erreichbar ist. Der Name ist auf dem Formblatt PraxO-BaA-BaAP, Anlage 1 zu melden.
- (4) Die Praxisstelle verpflichtet sich
 - den oder die Studierende im Sinne der Ausbildungsziele der PraxO-BaA-BaAP auszubilden.
 - ihm/ ihr nach vorheriger Abstimmung die Freistellung für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen, Prüfungen und, sofern sie gewählt sind, für Gremienarbeit der Hochschule zu gewähren. Die Freistellung gilt als Fehlzeit.
 - die Dauer der Praxistätigkeit, im gegebenen Fall die Fehlzeiten, gemäß Formblatt PraxO-BaA-BaAP, Anlage 3 zu bescheinigen und die inhaltliche Darstellung des Praxisberichts zu bestätigen.
 - die gesetzliche Unfallversicherung gemäß Absatz 10.1 zu gewährleisten.
 - die Hochschule unverzüglich zu informieren, wenn die Praxistätigkeit nicht aufgenommen oder vorzeitig beendet wird.

8. Pflichten des/ der Studierenden

- (1) Der oder die Studierende verpflichtet sich
 - die angebotene Ausbildung wahrzunehmen, den Ausbildungsplan gewissenhaft einzuhalten und übertragene Aufgaben sorgfältig zu erfüllen.
 - den Weisungen der von der Praxisstelle benannten Person zur fachlichen Betreuung (Abs. 7.3) und der mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen.
 - den Praxisbericht gemäß Absätze 6.1 und 7.2 der Praxisstelle unaufgefordert vorzulegen.
 - die Betriebsordnung und Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle einzuhalten, Urlaubsanspruch besteht nicht.
 - die an der Praxisstelle geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen, Betriebsanlagen, Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungen sorgsam zu behandeln.
 - die Sozialversicherungspflicht gemäß Absatz 10.2 zu klären.
- (2) Der oder die Studierende hat spätestens zu Beginn der Praxistätigkeit folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Studienbescheinigung oder Bescheinigung der Hochschule über die gemeldete Teilnahme am Praxisprojekt,
 - gültige Lohnsteuerkarte und Angaben zur Bankverbindung,
 - Angabe der Rentenversicherungsnummer,
 - Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse.

(3) Die für Arbeitsunfähigkeit geltend gemachten Gründe müssen der Praxisstelle schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, sobald sie erkennbar sind. Bei Krankheit ist der Praxisstelle ein qualifiziertes Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach Eintritt der Krankheit vorzulegen. Das Attest muss die Arbeitsunfähigkeit nach Dauer und Grund erkennen lassen. Die Arbeitsunfähigkeit gilt als Fehlzeit.

(4) Die Studierenden haben im gleichen Umfang das Urheberrecht der Praxisstelle zu wahren und die Schweigepflicht zu erfüllen, auch nach Beendigung des Praxisprojekts, wie die an der Praxisstelle Beschäftigten. Dieser Verpflichtung steht die Bearbeitung des Praxisberichts (Abs. 7.2) nicht entgegen. Enthält der Bericht Tatbestände, die der Schweigepflicht unterliegen, bedürfen sie der besonderen Einwilligung der Praxisstelle.

9. Pflichten der Hochschule

(1) Zur Betreuung des Praxisberichts wird der/ die Studierende einer fachlich betreuenden Person des Studiengangs zugewiesen.

(2) Der/ die fachlich Betreuende entscheidet über die Anerkennung des Praxisprojekts nach Maßgabe

- der Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1-3 PraxO-BaA-BaAP,
- der Dauer der Praxistätigkeit sowie im gegebenen Fall der Fehlzeiten,
- der Bewertung des Praxisberichts und der Präsentation.

10. Versicherungsschutz

(1) Für die Dauer der Praxistätigkeit gewährleistet die Praxisstelle die gesetzliche Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Die Praxisstelle ist verpflichtet gegebenenfalls Unfälle anzuzeigen und die Anzeige der Hochschule als Kopie vorzulegen.

(2) Fragen zur Sozialversicherungspflicht müssen die Studierenden mit ihrer Krankenkasse als Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrags klären (§ 28h Abs. 2 Sozialgesetzbuch SGB IV).

11. Vertragsschluss und Auflösung des Vertrags

(1) Dieser Vertrag wird zur Anerkennung in zwei gleichen Ausfertigungen von dem/ der Bevollmächtigten der Praxisstelle und dem/ der Studierenden unterschrieben. Wird die Praxistätigkeit im Ausland abgeleistet, gilt bei Übersetzungen des Vertrags die deutsche Fassung. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

(2) Sind Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag und der Bearbeitung des Praxisprojekts entstehen, zwischen den Vertragspartnern im Binnenverhältnis nicht zu schlichten, soll eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule versucht werden.

(3) Kommt die Praxisstelle den Pflichten gemäß Absatz 7 nicht nach, kann die Hochschule zur fristlosen Auflösung des Vertrags auffordern. Verstößt der/ die Studierende fortgesetzt oder schwerwiegend gegen die Pflichten gemäß Absatz 8, kann die Praxisstelle ebenfalls fristlos den Vertrag auflösen.

(4) Die Auflösung gemäß Absatz 3 geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner, im Falle der Auflösung durch die Praxisstelle nach vorheriger Anhörung der Hochschule gemäß Absatz 2.

(5) Nebenabreden oder Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(6) Dieser Vertrag ist befristet und endet, ohne dass es einer gegenseitigen Mitteilung oder Kündigung bedarf.

Praxisstelle

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

Bevollmächtigte/r, Betreuende/r an der Praxisstelle

Student/ Studentin

Ort, Datum

Unterschrift

Student/ Studentin

in zweifacher Ausfertigung

- Praxisstelle
- Student/ Studentin

Anlage:
Ordnung für das Praxisprojekt (PraxO-BaA-BaAP) der Fachhochschule Mainz